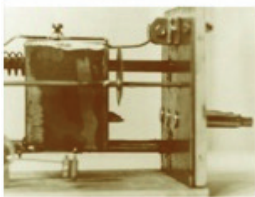




# Courage Elser

## Initiative für Zivilcourage heute



### Courage-Elser-Initiative für Zivilcourage heute e.V.

Satzung des Vereins (in der Fassung vom 16.6.2011)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Courage-Elser-Initiative für Zivilcourage heute e.V.“ (eingetragener Verein).
2. Sitz des Vereins ist in 16766 Kremmen, Döringsbrücker Weg 2H.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die mutige Haltung des antinazistischen Widerstandskämpfers Georg Elser als Vorbild für die Bürger des demokratischen Staates nicht in Vergessenheit geraten zu lassen und damit die Verantwortlichkeit des Einzelnen für die Menschlichkeit in der Gesellschaft stärker herauszustellen, d.h. die Würdigung von Georg Elser's Courage zu verbinden mit der Förderung von Zivilcourage heute.
2. Er will als aktive demokratische und parteipolitisch unabhängige Bürgerrechtsorganisation Bildung und Kultur im Sinne der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes fördern.
3. Er soll aktiv für Demokratie, Solidarität, Toleranz und Völkerverständigung eintreten und Neonazismus, Rassismus und antidemokratischen Zielsetzungen entschieden entgegentreten.
4. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch folgende Aktivitäten des Vereins:
  - Durchführung und Unterstützung von kulturellen und sozialen Aktivitäten wie öffentlichen Gedenk- und Diskussionsveranstaltungen, Projekten der historisch-politischen Bildung, Ausstellungen, Lesungen etc.
  - Förderung von Aktivitäten gegen Neonazismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
  - Aufklärungsarbeit zu aktuellen rechtsextremen Erscheinungsformen
  - Förderung und öffentliche Würdigung von Zivilcourage im Alltag
  - Information von Jugendlichen und Förderung der Bildung von Jugendlichen in zivilcouragierten Verhaltensweisen
  - Einbeziehung und Unterstützung von Jugendlichen in die Vereinsarbeit
  - Pflege von Kontakten zu Schulen, Aufbau von Partnerschaften mit Schulen und Bildungseinrichtungen

- Unterstützung von Initiativen, welche Ziele des Vereins fördern (z.B. das Netzwerk der Georg-Elser-Arbeitskreise, Forum gegen Rassismus und rechte Gewalt Oranienburg, die Initiative Netzwerk für lebendige Demokratie Oberhavel)
- die Förderung von Publikationen und Dokumentationen von Projekten und Vorhaben, die den Vereinszweck verfolgen
- Mitwirkung bei der und Förderung der Vergabe des „Georg-Elser-Preises für Zivilcourage“, der vom Netzwerk der Georg-Elser-Arbeitskreise verliehen wird

### **§ 3 Steuerbegünstigung, Vergütungen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt durch den Beitritt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach einem formlosen und schriftlichen Antrag mit Stimmenmehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht der oder dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beendet werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Es wird unterschieden in eine ordentliche Mitgliedschaft und in eine Fördermitgliedschaft.
2. Aufgabe der ordentlichen Mitglieder ist die aktive Mitwirkung in der Vereinsarbeit nach ihren Möglichkeiten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Rat und materielle Zuwendungen.
4. Die Mitgliederversammlung verabschiedet die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Beitragsordnung kann eine Staffelung vorsehen.
5. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Ausschüsse, Arbeitskreise
4. die Kassenprüfer/innen

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
2. Zur Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Sie ist gleichfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand es beschließt. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Alle Beschlüsse – mit Ausnahme des Beschlusses zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins – werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch die Schriftführerin/den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüferinnen/-prüfern für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich
  - Festlegung der Beitragsordnung für die Jahresbeiträge
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - der oder dem Vorsitzenden
  - der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  - der Kassenwartin oder dem Kassenwart
2. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einzuberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin/vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Falls das zuständige Amtsgericht oder Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins geringfügige Änderungen in der Formulierung der Satzung für erforderlich halten, die den Inhalt der Satzung sinngemäß nicht verändern, werden diese vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern aber spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Georg Elser Gedenkstätte der Gemeinde Königsbronn, Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.